

Reglement für die Ausbildung von Leitenden in der Wassergewöhnung und dem Kinderschwimmen WAKI

Art 1. Allgemeines

swimsports.ch ist zuständig für die Ausbildung von Leitenden in der Wassergewöhnung und im Kinderschwimmen (WAKI) und stellt die entsprechenden Ausweise aus.

swimsports.ch führt die Ausbildung im Bereich "Wassergewöhnung und Kinderschwimmen" entsprechend den Bedürfnissen seiner Kollektivmitglieder, der öffentlichen Kindergärten und Schulen sowie weiterer Interessierten durch.

Art 2. Kursarten, Kursdauer, Voraussetzungen, Quereinstiegsbedingungen

2.1. Die WAKI-Ausbildung umfasst folgende Kurse und Module:

aqua-basics.ch

aqua-technic.ch (siehe auch Reglement aqua-technic.ch)

Spezialmodule:

aqua-baby.ch: LeiterIn Wassergewöhnung Eltern-Baby

aqua-family.ch: LeiterIn Wassergewöhnung Eltern-Kind

aqua-kids.ch: LeiterIn Kinderschwimmen

aqua-prim.ch: LeiterIn Schwimmen in der Primarschule

aqua-school.ch: Zusatzausbildung für das Schwimmen in der Primarschule für Personen mit pädagogischer Ausbildung

2.2. Zulassungsbedingung für alle WAKI-Spezialmodule sowie den Kurs aqua-technic.ch ist der Besuch des Kurses **aqua-basics.ch**, der Basis der WAKI-Ausbildung. Dieser umfasst mindestens 20 Unterrichtslektionen sowie eine Theorieprüfung.

2.2.1. Zugelassen zum aqua-basics.ch sind alle Interessierten, die das 16. Altersjahr im selben Kalenderjahr vollenden, in dem der Kurs abgeschlossen wird.

2.2.2. Auf Antrag, welcher an die WAKI-Ausbildungskommission unter Nachweis der absolvierten Ausbildung inklusive erfüllter Fortbildungspflicht zu richten ist, werden vom Besuch des aqua-basics.ch dispensiert:

- J+S-LeiterInnen Schwimmsport
- Kids Coach
- InhaberInnen eines SLRG Expert Pool
- Schwimminstruktoren SI
- Eidg. dipl. Turn- und Sportlehrkräfte (resp. Studierende von Sport- und Bewegungswissenschaft mit fachdidaktischer Ausbildung) mit mind. 2 Semester Schwimmen und bestandener Prüfung im Schwimmen).
- Behindertensport-LeiterIn Schwimmen PluSport

Die absolvierte Ausbildung muss gültig sein, das heisst, die geforderte Fortbildungspflicht der entsprechenden Institution muss erfüllt sein.

Personen, welche vom aqua-basics.ch dispensiert sind, absolvieren die aqua-basics-Prüfung entweder im 1. Kursteil des aqua-technic.ch, wenn dieser zum Ausbildungsweg gehört, oder im 2. Teil des ersten Spezialmoduls, welches sie besuchen.

2.2.3. LeiterInnen mit Ausbildungen, die im Ausland absolviert wurden, können den Antrag auf einen Quereinstieg stellen. Dieser ist, mit Nachweis der absolvierten Aus- und Weiterbildungen, an die WAKI-Ausbildungskommission zu richten.

2.3. Das Modul **aqua-baby.ch Wassergewöhnung Eltern-Baby** mit Kindern zwischen 4 Monaten und ca. 2 Jahren und deren Eltern umfasst minimal 25 Unterrichtslektionen und 6 Hospitationslektionen gemäss Hospitations- und Praktikumsbestimmungen sowie eine Theorieprüfung.

Abschluss: Leiterin/Leiter aqua-baby.ch

2.3.1. Zugelassen zum Modul aqua-baby.ch sind Interessierte, welche den aqua-basics.ch besucht haben und das 20. Altersjahr im selben Kalenderjahr vollenden, in dem der Kurs abgeschlossen wird.

Eine der nachfolgenden Erste-Hilfe-Ausbildungen muss spätestens bis zum 2. Kursteil absolviert und bestätigt werden:

- Gültiges SLRG-Brevet Basis Pool und gültiger Kurs BLS-AED
- Gültiger kids-safety.ch und gültiger Kurs BLS-AED
- Andere auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis *

2.4. Das Modul **aqua-family.ch Wassergewöhnung Eltern-Kind** mit Kindern im Alter zwischen 2 und 5 Jahren und deren Eltern umfasst mindestens 20 Unterrichtslektionen und 6 Hospitationslektionen gemäss Hospitations- und Praktikumsbestimmungen sowie eine Theorieprüfung.

Abschluss: Leiterin/Leiter aqua-family.ch

2.4.1. Zugelassen zum Modul aqua-family.ch sind Interessierte, welche den aqua-basics.ch besucht haben und das 20. Altersjahr im selben Kalenderjahr vollenden, in dem der Kurs abgeschlossen wird.

Eine der nachfolgenden Erste-Hilfe-Ausbildungen muss spätestens bis zum 2. Kursteil absolviert und bestätigt werden:

- Gültiges SLRG-Brevet Basis Pool und gültiger BLS-AED
- Gültiger kids-safety.ch und gültiger BLS-AED
- Andere auf Antrag und mit entsprechendem Nachweis

2.4.2. Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung aqua-kids.ch, können **auf Wunsch** eine verkürzte Ausbildung aqua-family.ch absolvieren. Hierzu besuchen sie nur den 1. Kursteil des Moduls aqua-family.ch, danach die Hospitationen und absolvieren die Prüfung aqua-family.ch entweder am Tag der regulären Prüfung des

entsprechenden Kurses oder im ähnlichen Zeitraum nach Voranmeldung auf der Geschäftsstelle von swimsports.ch.

- 2.5. Das Modul **aqua-kids.ch Kinderschwimmen** mit Kindern zwischen ca. 4 und 10 Jahren umfasst minimal 25 Unterrichtslektionen, davon das erste Kurswochenende zu Themen der Wassergewöhnung mit Kindern, das zweite zu Themen des Kinderschwimmens, ein Praktikum à 6 Lektionen gemäss Hospitations- und Praktikumsbestimmungen sowie eine theoretische Prüfung.

Abschluss: Leiterin/Leiter aqua-kids.ch

- 2.5.1. Zulassungsbedingung zum Modul aqua-kids.ch ist der bestandene Kurs aqua-basics.ch, der Kurs aqua-technic.ch von swimsports.ch (separates Reglement) und die bestandene Prüfung aqua-technic.ch Niveau B. Das 16. Altersjahr muss im selben Kalenderjahr vollendet sein, in welchem das Modul Kinderschwimmen abgeschlossen wird.

Das gültige SLRG-Brevet Plus Pool und der gültige Kurs BLS-AED muss spätestens bis zum 2. Kursteil absolviert und bestätigt werden

- 2.5.2. Auf Antrag, welcher an die WAKI-Ausbildungskommission unter Nachweis der absolvierten Ausbildung zu richten ist, werden vom Besuch des Kurses aqua-technic.ch dispensiert:

- Schwimminstruktoren (SI)
- Eidg. dipl. Turn- und Sportlehrkräfte (resp. Studierende von Sport- und Bewegungswissenschaft mit fachdidaktischer Ausbildung) mit mind. 2 Semester Schwimmen und bestandener Prüfung im Schwimmen
- J+S SchwimmleiterInnen und SchwimmtrainerInnen B mit einer Schwimmtechnik-Note von mind. 3.0 bei einer Skala von 1-4 oder 5.0 bei einer Skala von 1-6 (Antrag auf Dispensation unter Beilage von Kopien der entsprechenden Ausweise inkl. FK-Nachweis ist an die Geschäftsstelle zu richten). Die absolvierte Ausbildung muss gültig sein, das heisst, die geforderte Fortbildungspflicht der entsprechenden Institution muss erfüllt sein.

Personen, welche vom Besuch des aqua-technic.ch dispensiert wurden, absolvieren die Prüfung aqua-technic.ch Niveau A oder B an einem offiziellen Prüfungstermin Dispensation von der Prüfung aqua-technic.ch siehe 2.5.4.

- 2.5.3. Auf Antrag, welcher an die WAKI-Ausbildungskommission unter Nachweis der absolvierten Ausbildung inklusive erfüllter Fortbildungspflicht zu richten ist, werden von der **Prüfung aqua-technic.ch** dispensiert:

- Schwimminstruktoren (SI)
- J+S SchwimmleiterInnen und SchwimmtrainerInnen A mit einer Schwimmtechnik-Note der Prüfung A von mind. 3.0 bei einer Skala von 1-4 oder 5.0 bei einer Skala von 1-6 (Antrag auf Dispensation unter Beilage von Kopien der entsprechenden Ausweise inkl. FK-Nachweis ist an die Geschäftsstelle zu richten).

- 2.5.4. Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung aqua-family.ch in den letzten 5 Jahren, können nach der bestandenen Prüfung aqua-technic.ch Niveau B direkt in den zweiten Kursteil des aqua-kids.ch einsteigen.
- 2.5.5. Während dem Kurs aqua-technic.ch kann die Zulassungsprüfung J+S-Leiterkurs Schwimmsport absolviert werden. Diese muss bestanden werden.
- 2.6. Das Modul **aqua-prim.ch Schwimmen in der Primarschule** umfasst mindestens 32 Unterrichtslektionen, ein Wochenpraktikum und ein bewertetes 6-Lektionen-Praktikum gemäss Hospitations- und Praktikumsbestimmungen sowie eine Theorieprüfung.
Abschluss: Leiterin/Leiter aqua-prim.ch
- 2.6.1. Zulassungsbedingung zum Modul aqua-prim.ch ist das bestandene Modul aqua-kids.ch und die Prüfung aqua-technic.ch Niveau A. Das 20. Altersjahr muss im selben Kalenderjahr vollendet sein, in welchem das Modul aqua-prim.ch abgeschlossen wird. Es muss ein Nachweis vorgelegt werden der bestätigt, dass der Kandidat, die Kandidatin mindestens 50 Lektionen Schwimmunterricht erteilt hat (Kinderschwimmen, Trainings im Verein etc. mit Kindern von 4-12 Jahren).
Gültiges SLRG-Brevet Plus Pool und gültiger BLS-AED.
- 2.7. **Alle Spezialmodule** werden in 2 oder 3 Teilen durchgeführt, welche mindestens 10 Wochen auseinander liegen.
- 2.8. Das Modul **aqua-school.ch** Wassergewöhnung und Schwimmen in der Primarschule richtet sich ausschliesslich an Personen mit einer pädagogischen Ausbildung.
- 2.8.1. Für die Zulassung zum Modul aqua-school.ch, muss ein Nachweis über eine Unterrichtstätigkeit von einem (1) Jahr bei einem Stundenpensum von mindestens 80% (22 Wochenlektionen) auf der Primarstufe erbracht werden.
Gültiges SLRG-Brevet Plus Pool und gültiger Ausweis BLS-AED.
- 2.8.2. Der Kurs besteht zum einen aus einem integrierten Kurs aqua-pogress.ch welcher das Thema «persönliche Fertigkeiten» behandelt und zum anderen aus einem methodisch/didaktischen Teil. Abschluss: Leiterin/Leiter aqua-school.ch.
- 2.8.3. Wer zusätzlich den Ausweis aqua-kids.ch erwerben möchte, muss die Prüfung aqua-technic.ch mit einer Note B abschliessen und anschliessend ein Praktikum auf der entsprechenden Stufe absolvieren.
Wer den Ausweis aqua-prim.ch erwerben möchte, muss die Prüfung aqua-technic.ch mit der Note A abschliessen und anschliessend ein Praktikum auf der entsprechenden Stufe absolvieren.
Um in die Schwimminstruktoren-Ausbildung einsteigen zu können, muss die Prüfung aqua-technic.ch mit der Note A abgeschlossen, sowie die J+S-Ausbildung Schwimmleiter A abgeschlossen sein.

2.9. Praktika

2.9.1. Bei Kursen, welche zwischen den Kursteilen eine **Hospitations-/ Praktikums-Pflicht** kennen, wird zum 2. resp. 3. Kursteil nur zugelassen, wer spätestens 14 Tage vor dessen Beginn die bestätigten Hospitations-/ Praktikums-Unterlagen an die Modulverantwortlichen eingereicht hat. Ein Besuch des 2. resp. 3. Kursteils ohne diese Unterlagen ist nicht möglich. Der 2. resp. 3. Kursteil kann nach Erfüllung der Hospitations-/Praktikums-Pflicht während zwei Kalenderjahren nachgeholt werden. Bei Modulen mit Praktikumslektionen nach dem letzten Kursteil wird der Ausweis nur abgegeben, wenn die geforderten Praktikumslektionen fristgerecht (gemäss den entsprechenden Hospitations- oder Praktikumsbestimmungen) absolviert und bestätigt wurden.

2.9.2. In den Modulen aqua-kids.ch und aqua-prim.ch können die Praktikumsbetreuenden den/die PraktikantIn mit der Bemerkung "ungenügend" beurteilen. In diesem Fall muss der/die PraktikantIn ein weiteres Praktikum von 6 Lektionen bei einer anderen Praktikumsbetreuung mit "genügend" absolvieren, bevor der Ausweis ausgestellt wird. Dieses Zusatzpraktikum kann frühestens nach 3 Monaten erfolgen damit in der Zwischenzeit weitere Unterrichtserfahrung gesammelt werden kann.

2.10. Wird im Verlauf von fünf Kalenderjahren nach dem Abschluss des aqua-basics.ch und/oder aqua-technic.ch Kurses die Ausbildung im Spezialmodul nicht angetreten, verfällt die Gültigkeit dieser Kurse in ihrer Eigenschaft als Zulassung zum Spezialmodul.

Begonnene Ausbildungskurse müssen nach dem letzten Kursteil innerhalb von zwei Kalenderjahren beendet werden.

2.11. Prüfungen

2.11.1. Jeweils der letzte Kursteil des aqua-basics.ch und der Spezialmodule wird mit einer Prüfung abgeschlossen.

Das **Modul ist bestanden** und der Ausweis kann abgegeben werden wenn:

- alle Zulassungsbedingungen vollständig erfüllt sind
- der Kurs zu mindestens 90% in Theorie und Praxis besucht und aktiv mitgemacht wurde
- die Theorieprüfung bestanden ist
- eine positive Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz des Kandidaten, der Kandidatin durch die Kursleitung erfolgt ist
- die Hospitationen/Praktika gem. Bestimmungen des entsprechenden Moduls bestanden sind
- die Anforderungen an die Erste Hilfe gem. Bestimmungen des entsprechenden Moduls nachgewiesen sind

2.11.2. Bei Nichtbestehen einer Prüfung ist maximal eine Prüfungswiederholung möglich. Diese hat innerhalb von 12 Monaten nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu erfolgen.

2.11.3. Bei Nichtbestehen der Prüfungswiederholung entscheidet die WAKI-Ausbildungskommission über die weiteren Ausbildungsmöglichkeiten und Massnahmen.

2.11.4. Die Prüfungsbestimmungen werden von der WAKI-Ausbildungskommission erlassen.

Art 3. Diplom als WAKI-Instruktorin / WAKI-Instruktor

Personen, welche alle folgenden WAKI-Spezialmodule mit Erfolg abgeschlossen haben, werden mit dem Diplom als WAKI-Instruktorin / WAKI-Instruktor swimsports.ch ausgezeichnet:

- aqua-baby.ch
- aqua-family.ch
- aqua-kids.ch (oder aqua-school.ch)
- aqua-prim.ch (oder aqua-school.ch)

Art 4. Zuständigkeiten

Für die Organisation und Durchführung der Lehrgänge inkl. Praktika und Prüfungen im Bereich "Wassergewöhnung und Kinderschwimmen WAKI" ist ausschliesslich die WAKI-Ausbildungskommission zuständig.

Die Durchführung kann an Personen, Institutionen und Verbände delegiert werden.

Über die Zulassung zu Aus- und Weiterbildungen sowie über die Abgabe von Ausweisen entscheidet der Vorstand swimsports.ch endgültig.

Art 5. Stoffprogramme, inkl. Hospitationen- und Praktika-Bestimmungen

Die Lernziele, Stoffpläne, Inhalte, Durchführungsform von Hospitationen und Praktika werden von der WAKI-Ausbildungskommission festgelegt.

Art 6. Ausweise und Kontrollführung

Die Abgabe von Ausweisen und deren Kontrolle erfolgt durch die Geschäftsstelle swimsports.ch.

Art 7. Fortbildung

Leitende im Bereich WAKI kennen nur eine Fortbildungsempfehlung. swimsports.ch bietet den Ausgebildeten regelmässig Fortbildungsmöglichkeiten. Die Teilnehmenden erhalten eine Kursbestätigung.

Art 8. Ausschluss

Die Kursleitung behält sich vor, in begründeten Fällen einen Kursausschluss vorzunehmen. Dies in Absprache mit einem Mitglied der Geschäftsleitung von swimsports.ch,.

Bei einem Kursausschluss kann das Kursgeld anteilmässig rückerstattet werden.

Art 9. Versicherung

Die Versicherung ist Sache der Teilnehmenden. swimsports.ch übernimmt keine Haftung.

Art 10. Nicht Erteilen eines Ausweises oder Ausweisentzug

Der Ausweis im Bereich WAKI kann auf Antrag der WAKI-Ausbildungskommission vom Vorstand swimsports.ch einer Person verweigert oder entzogen werden, wenn

- diese im Unterricht wissentlich und fahrlässig gegen Gesetze verstösst
- die Aufsichtspflicht und die erzieherische Verantwortung nicht wahrnimmt
- schädigendes Verhalten gegenüber swimsports.ch vorliegt.

Art 11. Rekurse

Gegen Prüfungsentscheide, Ausschlüsse und Ausweisentzüge kann innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des schriftlichen Entscheides bei der WAKI-Ausbildungskommission (per Adresse Geschäftsstelle swimsports.ch) Einsprache erhoben werden. Ein allfälliger Rekurs gegen diesen Entscheid ist innerhalb von 30 Tagen beim Vorstand swimsports.ch einzureichen, welcher endgültig entscheidet.

Art 12. Schlussbestimmungen

In sämtlichen im Reglement nicht aufgeführten Fällen entscheidet die WAKI-Ausbildungskommission.

Dieses angepasste Reglement wurde an der Vorstandssitzung vom 23.09.2015 genehmigt und tritt sofort in Kraft.